Gerhard Wagner (Hrsg.)

Kraft Gesetz

VS Verlag, Wiesbaden, ISBN 978-3-531-17645-1, Preis 24,95 €

Die Klärung der Effektivität, d.h. der Wirksamkeit von Rechtsnormen gehört zu den zentralen Forschungsproblemen der Rechtssoziologie und der Kriminologie. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit von Gesetzen natürlich für alle diejenigen von Interesse, die Gesetze machen oder sie anwenden. Aus diesem Grund sind die Beiträge in dem Band von Wagner wichtig, auch wenn sie originär aus einer rechtssoziologischen Perspektive kommend hier und da nicht so ganz einfach zu lesen und zu verstehen sind. Wie in allen Bereichen, die eine gewisse Komplexität aufweisen (und dies ist auch bei der Frage nach der Wirksamkeit von Gesetzen der Fall) lassen sich keine einfachen Antworten geben, vielmehr muss differenziert und genauer hingesehen werden. Dies tun die Autoren in diesem Band.

Erschwert wird der Blick auf die Wirksamkeit von Recht dadurch, dass es kein allgemein anerkanntes und verwendbares Modell der Faktoren, von denen die Wirksamkeit des Rechts abhängt, gibt. Gäbe es ein solches Modell oder eine solche Theorie, dann wüsste man genauer, wonach man suchen muss bzw. was man messen muss. So sind viele Forschungen, die sich mit der Effektivität von Gesetzen beschäftigen, deshalb unzulänglich, weil sie möglicherweise Faktoren, die die Wirksamkeit einer Rechtsnorm wesentlich beeinflussen, nicht erkennen oder nicht angemessen bewerten. Dabei ist die Frage, ob ein Gesetz effektiv und effizient ist, nicht nur für die Kriminologie oder die Soziologie von theoretischem Interesse; vielmehr hat diese Frage auch entscheidende Bedeutung für den Gesetzgeber, der ja angewiesen ist, zum einem wirksame Gesetze zu schaffen, zum anderen bei der Schaffung (neuer) Gesetze darauf zu achten, dass hier der Kosten-Nutzen-Aufwand in angemessenem Verhältnis steht und andererseits eigentlich regelmäßig ältere Gesetze daraufhin überprüfen sollte, ob sie (noch) wirksam sind.

Generell kann man bei der Frage nach der Wirksamkeit von Gesetzen verschiedene Stufen unterscheiden, wie dies z.B. Karl-Dieter Opp in seinem Beitrag mit dem Titel „Wann befolgt man Gesetze - Entwicklung und Probleme einer Theorie“ tut. Als erste Stufe sieht er den Grad der Informiertheit über das Gesetz, als zweite Stufe den Grad, in dem die von Individuen akzeptierten Normen von den Gesetzesnormen abweichen; als dritte Stufe den Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei einer Gesetzesübertretung sowie als vierte Stufe die subjektive Wahrscheinlichkeit dieser Sanktionen. Spätestens hier wird die Relevanz für die Kriminologie und auch die Polizeiwissenschaft deutlich, weil diese Aufteilung klar macht, dass die Frage z.B. nach der abschreckenden Wirkung von Gesetzen eine wesentliche Rolle spielt.

Ohne im Einzelnen eine Bewertung der Beiträge in dem Band vornehmen zu wollen, so sei doch auf den Artikel von Rottleuthner-Lutter hingewiesen („Effektivität von Recht: Der Beitrag der Rechtssoziologie“, Seite 13 – 34), in dem es unter anderem um die symbolische Funktion von Gesetzgebung und von Politik geht. Diese symbolische Funktion kann in der letzten Zeit (leider) vermehrt beobachtet werden, wenn es z.B. um die Erhöhung von Strafrahmen oder die Schaffung von neuen Gesetzen (im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung) geht, von denen man eigentlich genau weiß, dass sie nicht die gewünschte Wirkung entfalten können.

Ebenso von Interesse ist der Beitrag von Doris Mathilde Lucke, der unter dem Titel „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ (Seite 65 – 90) einen sehr guten und prägnanten Überblick zum Thema Wissen und Wirkung im Recht gibt. Der Beitrag ist auch deshalb interessant zu lesen, weil er (auf Seite 83) auf den Zusammenhang von Macht und Wissen eingeht und dabei eine gewisse Juristenschelte betreibt. Die Autorin schreibt: „*Am Ende haben die Juristen nicht nur alles selbst, sondern vor allem alles - und zwar immer schon - besser gewusst*“. Insgesamt also ein Band, der nicht in den Regalen von Bibliotheken verkümmern sollte, sondern den eigentlich jeder in die Hand nehmen sollte, der sich selbst mit der Erstellung von Gesetzen befasst oder der die Wirkung von Gesetzen bewerten soll – sowohl im politischen, als auch im wissenschaftlichen Bereich.

Thomas Feltes, November 2010